

Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am **xx.xx.2023** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- 1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße (nachfolgend Stadt) betreibt die städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- 2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte sind die von der Stadt zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten) inklusive den dazugehörenden Außenanlagen.

§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition

- 1) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß § 50 und § 53 des Asylgesetzes und § 1 Landesaufnahmegesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie von obdachlos eingewiesenen Geflüchteten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Im Nachgang wird für Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Oberbegriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ werden Asylbewerber, Flüchtlinge und obdachlos eingewiesene Geflüchtete zusammengefasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Benutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die **Unterkunft** beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Verfügung der Stadt, welche auch mündlich erteilt werden kann.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, der in einer schriftlichen oder mündlichen bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verfügung der Stadt genannt ist oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an Beschäftigte der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- 3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit aufgehoben werden. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere,

wenn ...
 1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. die Unterkunft verkauft wird oder bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen Stadt und dem Dritten beendet wird;

3. die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
 4. die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können, **oder die Untergebrachten vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an der Unterkunft und der dazugehörigen Einrichtung verursachen (Vandalismus).**
 5. **die Untergebrachten sich weigern, einer Umsetzung nach Abs. 5 innerhalb einer Frist von 1 Woche nachzukommen;**
 6. **die Untergebrachten gegen das Verbot nach § 8 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 oder § 8 Abs. 2 verstoßen.**
- 4) Eine den Zeitraum von drei Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten ist der zuständigen Stelle der Stadt (Abteilung 410) spätestens drei Tage vor Beginn des Reiseantritts schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von drei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde mit der Folge, dass das Benutzungsverhältnis als beendet gilt. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der Untergebrachten einen Monat lang untergestellt und sodann analog den Vorschriften des § 885 ZPO verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- 5) Die Stadt kann innerhalb der Unterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen.
- 6) **Kommen Untergebrachte mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, ~~so können sie in eine Unterkunft mit geringer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden~~ so kann das Benutzungsverhältnis aufgehoben werden, es sei denn, die Untergebrachten haben den Rückstand vor der ~~Umsetzung~~ Aufhebung ausgeglichen**

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und des überlassenen Zubehörs

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Die Untergebrachten sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Sie haben für die ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die Stadt die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen.
- 3) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- 4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- 5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in **der** einzelnen **Unterkunft** kann die Stadt besondere Hausordnungen erlassen.

§ 6 Besucher

- 1) Besucher dürfen sich grundsätzlich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in **der Unterkunft** aufhalten. Die zuständigen Bediensteten können Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- 2) Während des Aufenthaltes in **der Unterkunft** haben die Besucher die Festlegungen dieser Satzung und **die jeweilige besondere Hausordnung** zu beachten und den Weisungen der zuständigen Bediensteten Folge zu leisten.
- 3) Besucher, die nach 22.00 Uhr in **der Unterkunft** angetroffen werden und sich vorher bei den zuständigen Bediensteten nicht angemeldet haben, können aus **der Unterkunft** verwiesen werden. Weigert sich der Besuch die Unterkunft trotz Verweis zu verlassen, behält sich die Stadt vor, Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

§ 7 Pflichten der Untergebrachten, Hausordnung

Die Untergebrachten sind weiter verpflichtet,

1. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Wahrung des Hausfriedens;
2. die von der Stadt erlassene Hausordnung (§ 5 Abs. 5) einzuhalten;
3. die **Unterkunft**, sowie gemeinsam benutzte Flure, Treppen, Waschküchen u. ä. einmal wöchentlich zu reinigen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die Stadt die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen;
4. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören;
5. die Pflichten zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straße zu erfüllen;
6. die Pflichten zur Mülltrennung nach der Abfallwirtschaftssatzung zu erfüllen;
7. die zuständige Stelle (Abteilung 410) der Stadt unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
8. bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen die zuständige Stelle (Abteilung 410) 3 Tage vor Reisebeginn schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen;
9. ausschließlich die in **der Unterkunft** vorhandenen speziellen Vorrichtungen und Einrichtungsgegenstände zum Kochen und Zubereiten von warmen Speisen u. ä. zu verwenden **und bei Nutzung dieser Vorrichtungen und Einrichtungsgegenstände (z.B. Herdplatten, Ofen, Mikrowelle) deren Bedien- und ggfs. Zubereitungshinweise auf der Verpackung der Nahrungsmittel zu beachten.**

§ 8 Verbote

1) Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die **Unterkunft** Dritte dauerhaft aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer; Dritte dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn ihr Besuch zuvor der zuständigen Stelle (Abteilung 410) angezeigt und von dieser genehmigt wurde;
2. die **Unterkunft** zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen; insbesondere ein Gewerbe zu betreiben;
3. Tiere jeglicher Art in **der Unterkunft** zu halten;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;

5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
 6. Alkohol und Drogen in den Unterkünften aufzubewahren und zu konsumieren;
 7. in den Räumlichkeiten der Unterkunft zu rauchen -gilt auch für Shisha rauchen- (auf dem Außengelände ist rauchen gestattet);
 8. entgegen § 7 Nr. 9 außerhalb der in der **Unterkunft** vorhandenen Vorrichtungen (Küchen; Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc.) zu kochen und warme Speisen zuzubereiten **und diese Vorrichtungen und Einrichtungsgegenstände unsachgemäß oder unter Missachtung der Bedien- oder Zubereitungshinweise zu nutzen;**
 9. **Waffen (insbesondere Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe) im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetzes (WaffG) i.V. m. der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) sowie die in der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) aufgelisteten Waffen und Gegenstände in die Unterkunft einzubringen und/oder zu besitzen.**
 10. **Shisha-Kohle auf den Herdplatten zu erhitzen oder vorzuglühen bzw. im Gebäude zu erhitzen oder vorzuglühen; gleiches gilt für das Benutzen von Kohleanzündern in den Gebäuden.**
- 2) **Das Verbot nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 gilt auch für sonstige Messer. Ausgenommen davon sind nur die Küchen- und Besteckmesser, die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße den Untergebrachten zur Verfügung gestellt werden.**
 - 3) **Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, im Haus lebende und/oder nebenan Wohnende belästigt oder die Unterkunft, das Unterkunftsgebäude oder das Grundstück beeinträchtigt werden. Die Untergebrachten haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch besondere Benutzungen nach Nr. 1 - 10 verursacht werden.**

§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Stadt sind befugt, den Untergebrachten und Besuchern Weisungen zur Benutzung der **Unterkunft** zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen der Bediensteten oder Bestimmungen der besonderen Hausordnung können die Besucher der Unterkunft verwiesen und Hausverbote erteilt werden. Wird gegen ein verhängtes Hausverbot verstoßen, behält sich die Stadt die Stellung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs vor.

§ 10 Betreten der Unterkünfte

- 1) Die Bediensteten der Stadt sind berechtigt **-nach Vorankündigung-** die **Unterkunft** zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten.
- 2) Die Bediensteten der Stadt können die **Unterkunft** ohne Vorankündigung -auch in Abwesenheit der betroffenen Untergebrachten **und außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten-** öffnen und betreten, insbesondere um
 - 1) eine Gefahr für die **öffentliche** Sicherheit und Ordnung, **insbesondere in der Unterkunft und ihrer Benutzungsberechtigten** abzuwenden,
 - 2) unbefugte Personen aus der **öffentlichen Unterkunft** zu entfernen,
 - 3) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
 - 4) die rechtzeitige Unterbringung einer der **Unterkunft** zugewiesenen Person zu ermöglichen.

- 3) Absatz 2 gilt auch, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die untergebrachte Person Waffen oder Gegenstände entgegen des Verbots nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 8 Abs. 2 besitzt oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vorbereitungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 ausgeführt werden.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die Instandhaltung der **Unterkunft** und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt, mit Ausnahme der durch ihre nicht bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung (§ 5 Abs. 2)
- 2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein und in dem Zustand zu übergeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurde.
- 2) Alle Schlüssel, auch die von den Untergebrachten gefertigten Nachschlüssel, sind den zuständigen Bediensteten der Stadt auszuhändigen.

§ 13 Haftung

- 1) Die Stadt haftet den Untergebrachten nur für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 2) Die Untergebrachten haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß genutzt, gelüftet, geheizt oder in sonstigen Weise willkürlich beschädigt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- 3) Die Untergebrachten haften der Stadt für an sie ausgehändigte und später verlorengegangene bzw. abhandengekommene Schlüssel in Höhe der individuellen Ersatzanschaffungs- und Folgekosten.
- 4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt (§ 4 Abs. 2 - 6), kann die Umsetzung oder Räumung im Wege des unmittelbaren Zwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der in **der Unterkunft** in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach den §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Befreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis endet und die Unterbringungspflicht entfällt. Die Befreiung entfällt auch, wenn die Untergebrachten über anrechenbares Einkommen und Vermögen verfügen.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer **Unterkunft** untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften

jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft). Untergebrachte, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind verpflichtet, die Leistungen für Unterkunft, Heizung und Strom an die Stadt abzugeben zu lassen. Sie haben hierfür eine Abzweigungserklärung zu unterschreiben.

- 3) Die Benutzungsgebühren werden vom Fachbereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Neustadt an der Weinstraße für die Benutzung der Unterkunft einschließlich Heizung-, Strom und Nebenkosten erhoben.

§ 16 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die tatsächlichen Kosten -jedoch begrenzt auf den maßgebenden Höchstbetrag der Bruttokaltmiete je Person ohne Strom; bei Bedarfsgemeinschaften gemessen an der Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft ohne Strom- gemäß den Richtwerten für Kosten der Unterkunft des Schlüssigen Konzepts der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich den dazugehörigen Heizkosten für Gas ~~nach dem jeweils geltenden Orientierungswert~~, zuzüglich Strom.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- 4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die **Unterkunft** eingewiesen wird.
- 2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige (siehe § 16 Abs. 4 der Satzung) Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des Monats. Bei Auszug bzw. Räumung (s. §§ 4 Abs. 4 und 12) im Laufe eines Monats endet die Gebührenschuld mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Zuweisungs-, Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung (s. § 4 Abs. 2) ergehen kann. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- 4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Untergebrachten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldvorschriften

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer
 1. entgegen § 5 Abs. 3 und § 7 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt;
 2. entgegen § 7 Nr. 2 gegen Bestimmungen der Hausordnung verstößt, sofern der Verstoß nicht bereits nach den anderen Ziffern des § 18 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
 3. entgegen § 7 Nr. 4 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe stört;
 4. entgegen § 7 Nr. 5 gegen die Pflichten zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen verstößt;

5. entgegen § 7 Nr. 6 gegen die Pflichten der Mülltrennung verstößt;
 6. entgegen § 7 Nr. 9 außerhalb der in **der Unterkunft** vorhandenen Vorrichtungen (Küchen; Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc.) kocht und/oder warme Speisen Zubereitet **oder Bedien- und Zubereitungshinweise nicht beachtet**;
 7. entgegen § 8 Nr. 1 Dritte
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der Stadt aufnimmt,
 - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
 8. entgegen § 8 Nr. 2 die **Unterkunft** zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 9. entgegen § 8 Nr. 3 Tiere hält;
 10. entgegen § 8 Nr. 4 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abstellt;
 11. entgegen § 8 Nr. 6 Alkohol und/oder Drogen in **der Unterkunft** oder den Außenanlagen aufbewahrt oder konsumiert;
 12. entgegen § 9 Abs. 2 trotz Hausverbot die **Unterkunft** betritt oder entgegen einem nach § 6 Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 erteilten Verweis die Unterkunft nicht unverzüglich verlässt;
 13. entgegen § 8 Nr. 7 in den Räumlichkeiten der Unterkunft raucht;
 14. entgegen § 12 Abs. 1 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht vollständig geräumt, besenrein und in dem Zustand übergibt, in dem sie zu Beginn übernommen wurden;
 15. entgegen § 12 Abs. 2 die zu **der Unterkunft** gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Beauftragten der Stadt abgibt.
 16. **entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 Waffen (insbesondere Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe) im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetzes (WaffG) i.V. m. der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) sowie die in der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) aufgelisteten Waffen und Gegenstände sowie Messer nach § 8 Abs. 2 in die Unterkunft einbringt und/oder besitzt.**
 17. **entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 10 Shisha-Kohle bzw. Kohleanzünder als Vorbereitung für das Shisha-Rauchen im Gebäude erhitzt oder vorglüht.**
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet entsprechende Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.07.2023** in Kraft, **gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 7. März 2018 außer Kraft.**

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

1. Gemeinschaftsunterkünfte

1. Benutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte je Unterkunftsplatz und Person im Monat

Grundkosten pro Person / Monat	220,21 €
Heizkosten pro Person / Monat	19,37 €
Stromkosten pro Person / Monat	14,13 €
Gesamtkosten pro Person / Monat	253,71 €

(inclusive Heizung und Strom)

- jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Folgende Unterkünfte werden als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben:

- Amalienstraße 17
- Amalienstraße 19
- Europastraße 6
- Landwehrstraße 11
- Mandelring 45
- Böhlstraße 27
- Böhlstraße 29

2. Wohnungen

2. Hier werden die tatsächlichen Kosten (Nettokaltmiete zuzüglich den Betriebs-, Strom und Heizkosten etc.), zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Verwaltungs- und Personalkosten, geteilt durch die Belegung der Unterkunft (Kopfanteil) als monatliche Benutzungsgebühr für die Untergebrachten festgesetzt,
- jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße